

**1. Ist bei der Fristsetzung nach § 519 Abs. 6 ZPO. die mit einem festen Endpunkt bestimmte Nachweisfrist der nach einem Zeitraum bestimmten Nachweisfrist gleich zu behandeln in Bezug auf die Frage, wann die durch Einreichung eines Armenrechtsgefuchs gehemmte Frist ihr Ende erreicht?**

Vereinigte Zivilsenate. Beschl. v. 5. März 1928 i. G. L. (Rl.)  
w. M. (Wekl.). I B 1/28.

I. Landgericht Jüterburg.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden

Gründen:

Der § 519 Abs. 6 ZPO. handelt von der Frist, die der Vorliegende zum Nachweis der Zahlung der für die Berufungsinstanz erforderlichen Prozeßgebühr zu setzen hat. Im Satz 4 daselbst sind Vorschriften über die Hemmung der Frist durch ein vor deren Ablauf eingehendes Armenrechtsgefuch enthalten. Bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des auf das Gefuch ergehenden Beschlusses oder bis zur Zustellung des auf eine Beschwerde ergehenden Beschlusses soll die Frist gehemmt sein. Hierdurch wird die wirtschaftlich schwache Prozeßpartei davor geschützt, daß die Nachweisfrist abläuft, ehe über ihr Armenrechtsgefuch entschieden worden ist.

Diese Vorschrift gibt zu Zweifeln keinen Anlaß, wenn die Frist nach einem Zeitraum (z. B. einem Monat oder mehreren Wochen) bestimmt wird. Es ist aber vielfach üblich, der Partei die Frist dadurch anschaulicher zu machen, daß sie nicht nach dem von der Zustellung ab laufenden Zeitraum, dessen Ende dann erst berechnet werden muß, sondern von vornherein — unabhängig vom Tag der Zustellung — nach dem Endtage bezeichnet wird. Nach der früher einheitlichen Rechtsprechung des Reichsgerichts wurde in Bezug auf die Frage, wann die durch Einreichung eines Armenrechtsgefuchs

gehemmte Frist ihr Ende erreicht, die mit einem festen Endpunkte gesetzte Frist der nach einem Zeitraum bestimmten Frist völlig gleich behandelt (vgl. die Entscheidungen vom 27. November 1925 VI 379/25 RGZ. Bd. 112 S. 141, vom 10. Juli 1926 IIB 19/26 RGZ. Bd. 114 S. 280, vom 7. Dezember 1926 VII B 3/26, vom 19. Januar 1927 IB 2/27, vom 24. Januar 1927 VB 1/27 und vom 15. November 1927 III B 19/27). An dieser Rechtsprechung möchte der I. Zivilsenat festhalten; er sieht sich jedoch durch die neueste Rechtsprechung des II. Zivilsenats daran gehindert und hat deshalb die Vereinigten Zivilsenate angerufen.

Für den Fall nämlich, daß die Hemmung entweder bei Ablauf der Endtagsfrist noch fortbauert oder erst ganz kurze Zeit vorher aufgehört hat, stellt sich der II. Zivilsenat jetzt auf den Standpunkt, daß es der Setzung einer neuen Frist bedürfe, weil die Endtagsfrist im ersten Falle ihre Bedeutung verliere, im zweiten Falle wirkungslos werde (vgl. die Entscheidungen vom 30. September 1927 II B 15/27 RGZ. Bd. 118 S. 158, vom 15. November 1927 II B 21/27<sup>1)</sup>, vom 13. Dezember 1927 II B 23/27). Diese Auffassung hat auch im Schrifttum Vertretung gefunden (vgl. Stein-Jonas, Fußnote 47 zu § 519 ZPO.; Baumbach, ZPO., 3. Aufl., § 519 Note 12; Decker in JW. 1926 S. 1162 zu Nr. 1; Sonnen in JW. 1926 S. 1557 zu Nr. 4, 1927 S. 3007 zu Nr. 21, auch 1927 S. 542 Sp. 2.<sup>2)</sup> Ferner glaubt sich der II. Zivilsenat für seine Ansicht auf die Beschlüsse des VI. Zivilsenats vom 10. November 1925 VI B 32/25 (JW. 1926 S. 1557 Nr. 4) und vom 18. Dezember 1925 VI B 38/25 (JW. 1926 S. 1162 Nr. 1) berufen zu können.

Die Vereinigten Zivilsenate vermögen nicht anzuerkennen, daß sich der Beschluß vom 10. November 1925 überhaupt mit dem Falle der Fristhemmung befaßt. Der VI. Zivilsenat hat darin nichts weiter ausgesprochen, als daß der Vorsitzende, der innerhalb der Gerichtsferien eine Frist mit festem Endpunkt (dort dem 1. Oktober) bestimmt, den jede gewöhnliche Frist hemmenden Zeitraum der Gerichtsferien von vornherein ausschalten und die Frist erst mit deren Ablauf, also mit dem 16. September, beginnen lassen will.

Der zweite Beschluß des VI. Zivilsenats, vom 18. Dezember 1925, handelt von einem Falle, in welchem das Verfahren

<sup>1)</sup> JW. 1928 S. 707 Nr. 6.

<sup>2)</sup> Vgl. jetzt auch Roquette in JW. 1928 S. 707 zu Nr. 6. D. C.

durch einen Konkurs unterbrochen wurde, der weit über den vom Vorsitzenden bestimmten Endtag der gemäß § 519 Abs. 6 ZPO. gesetzten Frist hinaus fortbauerte. Dabei hat der VI. Zivilsenat die Frage, ob bei Hemmung der Frist über ihren vom Vorsitzenden bezeichneten Endtag hinaus gleichfalls eine neue Frist bestimmt werden müsse, ausdrücklich dahingestellt gelassen, wie der III. Zivilsenat in seiner Entscheidung vom 28. Oktober 1927 III 79/27 (JW. 1928 S. 111 Nr. 19) zutreffend hervorhebt und auch der II. Zivilsenat in dem in RGZ. Bd. 114 S. 280 abgedruckten Beschluß noch anerkannt hat. Der jetzigen gegenteiligen Auffassung des II. Zivilsenats, daß eine verschiedene Behandlung der Unterbrechungs- und Hemmungsfälle nicht gerechtfertigt sei, vermögen sich die Vereinigten Zivilsenate nicht anzuschließen. Die Unterbrechung (und Aussetzung) des Verfahrens hat nach § 249 ZPO. die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung (oder Aussetzung) die volle Frist von neuem zu laufen beginnt. Hier läßt sich sehr wohl geltend machen, daß der Neubeginn einer richterlichen Frist, der vielfach unter ganz veränderten Verhältnissen stattfinden wird, jedenfalls dann eine neue Verfügung des Vorsitzenden erheischt, wenn bei der Setzung der ursprünglichen Frist deren genauer Zeitraum deshalb noch nicht feststand, weil bereits unabhängig vom Tag der Zustellung ein fester Endtermin gesetzt wurde.

Einer endgültigen Stellungnahme der Vereinigten Zivilsenate zu dieser Frage bedarf es aber zurzeit nicht. Es genügt, den Unterschied hervorzuheben, daß im Falle der Hemmung die Frist überhaupt nicht neu zu laufen beginnt. Hier gilt vielmehr der nach § 222 ZPO. maßgebende § 205 BGB., wonach der Zeitraum der Hemmung in die Frist nicht eingerechnet wird, und es ist kein Raum für die Neubestimmung einer Frist, weil der Zeitraum vom Fristbeginn bis zum Eintritt der Hemmung nicht seine Bedeutung verlieren kann. An diesem Grundsatz ändert der immerhin denkbare Sonderfall nichts, daß das Armenrechtsgefuch noch am Tage der Zustellung der Fristverfügung eingeht und alsbald seine hemmende Wirkung äußert. Auch erscheint die Auslegung nicht berechtigt, daß der Vorsitzende bei Setzung der Endtagsfrist, deren Zeitraum sich allerdings erst nach der nicht immer dem Tage nach vorausschbaren Zustellung ermitteln läßt, von der stillschweigenden Voraussetzung normalen Fristverlaufs ausgehe. Das ließe sich doch

eben nur etwa dann annehmen, wenn schon feststände (worüber gerade erst entschieden werden soll), daß die Endtagsfrist von der Zeitraumfrist — für welche die Hemmungswirkung außer Streit ist — grundsätzlich verschieden wäre. Und es hätte zur Folge, daß die Endtagsfrist auch dann hinfällig und nicht nur (gleich der Zeitraumfrist) zeitlich erstreckt würde, wenn nach Erledigung des Armenrechtsgefuchs und Aufhören der Hemmung noch genügende Zeit bis zum Fristende zur Nachholung der Zahlung bliebe. Ebensonenig läßt sich geltend machen, daß die einschlägigen Bestimmungen auf die Zeitraumfristen zugeschnitten seien und für Endtagsfristen nicht paßten. Denn vom Augenblick der Zustellung an ist der Zeitraum der Endtagsfrist bekannt, sodaß eine verschiedene Behandlung nicht geboten ist. Jedenfalls bietet für sie, wo es sich nicht um Neubeginn der Frist handelt, keine gesetzliche Bestimmung einen Anhalt.

Im Gegenteil ist es rechtlich nicht möglich, überhaupt noch von einer Hemmung der Frist zu sprechen, wenn es denkbar sein soll, daß die ganze Frist ihre Bedeutung verliert oder wirkungslos wird. Wäre das die Absicht des Gesetzes, so müßte darin ausgesprochen sein, daß und wann es der Setzung einer neuen Frist bedürfe. Man hätte es dann im § 519 Abs. 6 ZPO. mit einem — ohne solche besondere Bestimmung nicht denkbaren — doppelten, einem regelmäßigen und einem für gewisse Fälle abgeänderten Begriff der Hemmung zu tun oder müßte folgern, daß in den ausdrücklich hervorgehobenen Fällen eine Hemmung überhaupt nicht eintrete. Da das Gesetz aber lediglich von Hemmung, ohne Einschränkung, spricht, so kann es nur — und zwar einheitlich — die übliche Hemmung des bürgerlichen Rechts meinen, die grundsätzlich verschieden ist vom Aufhören des Fristlaufs infolge der Unterbrechung des Verfahrens. Die Vereinigten Zivilsenate vermögen bei dieser Rechtslage eine Auffassung nicht zu teilen, die, wie die jetzige des II. Zivilsenats, zu dem Ergebnis führen muß, daß in den Fällen, in denen die Frist ihre Bedeutung verliert oder wirkungslos wird, die Hemmung — wenn sich von einer solchen dann noch sprechen läßt — völlig gleiche Wirkung hätte wie die Unterbrechung des Verfahrens.

Demgegenüber kann nach Ansicht der Vereinigten Zivilsenate den allgemeinen Erwägungen, die der II. Zivilsenat für die Berechtigung seiner Ansicht anführt, nach geltendem Recht keine aus-

schlaggebende Bedeutung beigemessen werden. Gewiß verfolgt das Gesetz, wie schon hervorgehoben, den Zweck, den wirtschaftlich Schwachen vor der schädlichen Wirkung der fiskalischen Bestimmung des § 519 Abs. 6 B. P. O. zu schützen. Abgesehen davon aber, daß der Gesetzgeber zugleich bestrebt sein mußte, eine gewisse Schranke gegen leichtfertige und offensichtlich unbegründete Armenrechtsgesuche im Hinblick auf die Belange der Gegenpartei zu errichten, hat er doch nun einmal die Bestimmung der Hemmung für ausreichend gehalten, um jenem ersten Zwecke gerecht zu werden, und der Schutz der das Armenrecht nachsuchenden Partei kann deshalb nicht weiter reichen, als es die Hemmung der Frist zuläßt. Entscheidendes Gewicht kann auch darauf nicht gelegt werden, daß die Fristsetzung für Laien erfolgt, die mit den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Berechnung von Zeitraum-Fristen nicht vertraut sind. Es kann aber auch nicht einmal anerkannt werden, daß vom Standpunkt des Laien aus die vom II. Zivilsenat vertretene Auffassung verständlicher wäre. Der II. Zivilsenat meint, dem Laien liege der Gedanke näher, daß eine mit dem Ablauf eines bestimmten Tages endende Frist ihre Bedeutung verliere, wenn die Einhaltung der Frist am Tag ihres Ablaufs mit Rücksicht auf eine zu dieser Zeit noch bestehende Unterbrechung oder Hemmung ihres Laufs unmöglich sei; die Umdeutung der Frist in eine neue, der Zahl der Tage entsprechende, liege dem Laien außerordentlich fern. Der rechtliche Begriff der Hemmung, den anzuwenden nun einmal das Gesetz zwingt, ist jedoch dem Laien überhaupt nicht geläufig. Das mag für ihn eine Gefahr bedeuten, bei der Auffassung des II. Zivilsenats nicht anders als bei der bisher herrschenden. Hat er aber einmal sich belehren lassen und erfaßt, daß ihm die Zeit der Hemmung nicht angerechnet wird, daß er den nicht gerechneten Teil der Frist nach Beendigung der Hemmung wieder gewinnen soll, so wird er kaum verstehen, weshalb jener Teil der Endterminfrist nicht ebenso wie derjenige der Zeitraumfrist dem Hemmungszeitraum angehängt werden sollte.

Hiernach war die der bisherigen Rechtsprechung folgende Ansicht des I. Zivilsenats zu billigen und die zur Entscheidung gestellte Frage zu bejahen.